

S A T Z U N G

Über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Breiholz

Auf Grund des § 4 - und des § 17 - der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i.d.F.vom 6.4.1973 (GVObI. S. 89) und der §§ 1, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10. März 1970 (GVObI. Schl.-H. S. 44) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.12.1975 - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Satzung beschlossen:

I. Eigentum, Verwaltung, Zweckbestimmung

§ 1

Der Friedhof ist Eigentum der Gemeinde Breiholz, im folgenden "Friedhofseigentümer" genannt. Ihm obliegt die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs und des Beerdigungswesens.

§ 2

Der Friedhof dient der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode in der Gemeinde Breiholz ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, sowie derjenigen, die ein Anrecht auf Benutzung eines Wahlgrabes haben.

Für andere Personen bedarf es der besonderen Erlaubnis der Gemeinde. Die Beisetzung von Personen darf nicht verweigert werden, wenn andere Bestattungsmöglichkeiten fehlen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3

Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Kinder unter 12 Jahren sollen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Verantwortung betreten. Den Weisungen der mit der Aufsicht betrauten Personen, denen auf dem Friedhof das Hausrecht zusteht, ist Folge zu leisten.

§ 4

Innerhalb des Friedhofs ist insbesondere verboten

- a) das Mitbringen von Tieren;
- b) das Lärmen;
- c) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht besondere Genehmigung von der Gemeinde erteilt ist;
- d) der Aufenthalt zum Zwecke des Zuschauens bei Beerdigungsfeierlichkeiten für alle nicht zum Trauergefolge im weiteren Sinne Gehörenden;
- e) das Verteilen von Druckschriften ohne Genehmigung;
- f) das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste, soweit nicht eine Genehmigung vorliegt;
- g) das Übersteigen der Einfriedigung, das Beschädigen oder Beschmutzen der Denksteine, Bänke, Baulichkeiten und der gärtnerischen Anlagen sowie das Ablegen von Abraum außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze;
- h) das unbefugte Abreißen oder Mitnehmen von Blumen, Pflanzen, Sträuchern, Erde und sonstiger Gegenstände;
- i) die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zu Zwecken der Grabpflege.

§ 5

Gewerbliche Arbeiten an den Grabstellen dürfen nur nach vorheriger Anmeldung bei der Gemeinde und mit ihrer Genehmigung ausgeführt werden. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist durch schriftlichen Ausweis des Grabstelleninhabers nachzuweisen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 6

Die von dem Standesbeamten ausgestellte Bescheinigung über die Eintragung eines Sterbefalles ist bei der Gemeinde einzureichen. Sie führt die Begräbnisliste und setzt Tag und Stunde der Beerdigung gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem Pastor der Kirchengemeinde Hamdorf fest.

§ 7

Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges beträgt 1 Meter.

§ 8

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt 30 Jahre.

IV. Grabstätten

§ 9

(1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.

(2) Die Gräber werden eingeteilt in Wahlgräber. Wahlgräber sind Grabstellen, die auf Wunsch einzeln oder zu mehreren abgegeben werden. Sie werden altem Herkommen entsprechend als Familiengräber bezeichnet.

Wahlgräber

§ 10

(1) Die Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden durch Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben. Über den Erwerb des Nutzungsrechts wird eine Urkunde ausgestellt. Die Übertragung an Dritte ohne Zustimmung der Gemeinde ist unzulässig. Die Nutzungszeit wird auf 30 Jahre festgesetzt.

(2) In den Wahlgräbern können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Einwilligung der Gemeinde. Als Angehörige gelten: a) Ehegatten, b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister, c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.

(3) Wahlgräber müssen spätestens 6 Monate nach Erwerb der Nutzungsrechte bzw. nach der Beisetzung gärtnerisch angelegt und unterhalten werden. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so können sie ohne Entschädigung eingeebnet werden.

(4) Das Nutzungsrecht kann durch besondere Genehmigung der Gemeinde gegen Zahlung der z.Zt. der erneuten Antragstellung geltenden Gebühr verlängert werden. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, für

rechtzeitige Verlängerung zu sorgen. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen; zuvor soll hierauf durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden.

§ 11

Wahlgräber können mit Einwilligung des Friedhofseigentümers als Gräfte ausgemauert und überbaut werden. Die in den Gräften aufzustellenden Särge müssen mit dichtschießenden Metalleinsätzen versehen sein.

Aschenbeisetzungen

§ 12

Aschenbeisetzungen bedürfen der Einwilligung der Gemeinde. Die Urnen können aufgestellt oder beigesetzt werden. Die Einwilligung kann von der Erfüllung besonderer Auflagen abhängig gemacht werden.

V. Denkzeichen und Einfriedigungen

§ 13

(1) Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedigungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung ist unbeschadet der nach baupolizeilichen und sonstigen Vorschriften erforderlichen Erlaubnis nur mit Einwilligung der Gemeinde gestattet.

(2) Vor Erteilung der Genehmigung darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler usw. können auf Kosten des Verpflichteten von der Gemeinde entfernt werden.

§ 14

Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Grabmal usw. nicht den Vorschriften der Friedhofsordnung entspricht. Ein gleiches gilt für die Wiederverwendung alter Grabmäler.

§ 15

(1) Die Grabmäler sollen sich in die Gestaltung und das Gesamtbild des Friedhofs einordnen und sich den benachbarten Grabmälern nach Form und Farbe anpassen.

(2) Grabmäler müssen aus wetterbeständigem Werkstoff - Stein, Holz oder Metall (z.B. Schmiedeeisen) - hergestellt, nach den Erfordernissen der jeweiligen Umgebung gestaltet und handwerksgerecht, schlicht und dem Werkstoff gemäß bearbeitet sein.

Grabmäler sollen möglichst keinen sichtbaren Sockel haben.

(3) Eine gleichartige Bearbeitung aller Seiten des Grabmals (auch der Rückseite) ist grundsätzlich erwünscht.

(4) Nicht zugelassen sind

- a) Grabmäler aus Betonwerkstein, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind,
- b) aufgetragener oder angesetzter ornamentaler oder figürlicher Schmuck aus Zement, Porzellan oder Metall,
- c) Grabmäler aus Kunststoff, Gips, Glas, Porzellan sowie aus Kork-, Topf- oder Grottensteinen,
- d) Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen,
- e) Lichtbilder.

(5) Stehende Grabmäler sollen allgemein nicht höher als 1,5 m sein. Liegende Grabmäler (Grabplatten oder sog. Kissensteine) sind erwünscht.

(6) Von festen Grabeinfassungen sollte möglichst abgesehen werden.

(7) Die Gemeinde ist berechtigt, in begründeten Fällen Ausnahmen zuzulassen.

§ 16

Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern angebracht werden.

§ 17

(1) Die in § 13 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nicht ohne Einwilligung der Gemeinde entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind Grabmäler usw. von den Berechtigten zu entfernen und in einer genehmigten Deponie abzulagern. Geschieht das nach Aufforderung nicht, werden die Grabmäler usw. auf Kosten der Berechtigten von der Gemeinde abgeräumt. Die Grabmäler usw. gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über.

(3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofseigentümers im Einvernehmen mit dem zuständigen staatlichen Denkmalspfleger. Sie werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne besondere Einwilligung entfernt oder abgeändert werden.

§ 18

(1) Jedes Grabmal muß entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Die Fundamente müssen mit der Oberkante mindestens 4 cm unter Erdgleiche bleiben. Alle Grabmäler sind mit dem Fundament durch zwei oder mehrere Metalldübel zu verbinden.

(2) Die Nutzungsberechtigten (zur Unterhaltung und Pflege Verpflichteten) sind für alle Schäden haftbar, die infolge ihres Verschuldens, insbesondere durch Umfallen der Grabmäler bezw. Abstürzens von Teilen derselben verursacht werden. Die Gemeinde kann Grabmäler, die umstürzen drohen oder wesentliche Anzeichen der Zerstörung aufweisen, umlegen oder entfernen lassen, wenn die Nutzungsberechtigten sich weigern oder außer Stande sind, die Wiederherstellung ordnungsgemäß zu veranlassen. Sind die Nutzungsberechtigten nicht zu ermitteln, so kann die Gemeinde nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung das Nötige veranlassen.

VI. Herstellung, Bepflanzung und Unterhaltung der Gräber

§ 19

(1) Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.

(2) Grabbeete dürfen nicht über 25 cm hoch sein.

(3) Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Gräber nicht stören. Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, größer werdenden Sträuchern und Hecken bedarf der Einwilligung der Gemeinde. Alle gepflanzten Bäume und Sträucher gehen in das Eigentum des Friedhofseigentümers über.

(4) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen.

VII. Sonstige Vorschriften

§ 20

(1) Es wird ein Grab-Register-Verzeichnis der beigesetzten Verstorbenen mit laufenden Nummern der Wahlgräber und der Aschengräber geführt.

(2) Die zeichnerischen Unterlagen - Gesamtplan, Belegungspläne, Grabdenkmalentwürfe usw. - sind zu verwahren.

VIII. Schluß- und Übergangsbestimmungen

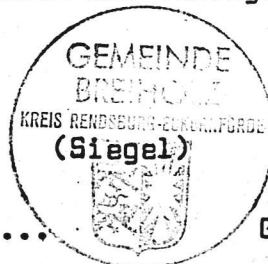
§ 21

Für die Benutzung des Friedhofs und der Einrichtungen sowie für die Tätigkeit der Gemeinde werden Benutzungs- bzw. Verwaltungsgebühren nach einer zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.

§ 22

(1) Diese Satzung tritt mit dem auf ihre Veröffentlichung folgenden Tage in Kraft.

Die Genehmigung nach § 17 GO. wurde mit Verfügung vom ..*12.04.76*.. erteilt.



Breiholz, den ...*29.4.76*.....

Gemeinde Breiholz

Der Bürgermeister

Lapkus

I. Änderungssatzung
zur
Satzung
über das Friedhofs- und Bestattungswesen
der Gemeinde Breiholz

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11. November 1977 (GVOBl. Seite 410), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1986 (GVOBl. 1987 Seite 2) und der §§ 1, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 1978 (GVOBl. Seite 71), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1979 (GVOBl. Seite 526), wird nach Beschluß durch die Gemeindevertretung vom 30. November 1987 folgende Satzung erlassen:

§ 1

§ 19 erhält folgende Fassung:


- (1) Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.
- (2) Den Nutzungsberechtigten ist es freigestellt, die gärtnerische Anlage, Pflege und Ausschmückung der Grabstätte selbst zu übernehmen oder sie der Gemeinde oder einem von der Gemeinde zugelassenen Gärtner zu übertragen. Bei der Übertragung auf die Gemeinde entscheidet im Einzelfall der Bürgermeister im Einvernehmen mit den Gemeindevertretern des Friedhofsausschusses.
- (3) Grabbeete dürfen nicht über 25 cm hoch sein.
- (4) Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Gräber nicht stören. Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, größer werdenden Sträuchern und Hecken bedarf der Einwilligung der Gemeinde. Alle gepflanzten Bäume und Sträucher gehen unentgeltlich in das Eigentum des Friedhofseigentümers über.
- (5) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tage in Kraft.

2371 Breiholz, den 30. November 1987

Gemeinde Breiholz
-Der Bürgermeister-


- S t r u w e -